

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 600,00 betragen soll, nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 11.06.2014 zu zahlen.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 506,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 11.06.2014 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

TATBESTAND

Die Klägerin begehrt Schadensersatz aufgrund einer behaupteten Urheberrechtsverletzung durch die Beklagten sowie Kostenersatz wegen der durch die erfolgte Abmahnung entstandenen Rechtsanwaltsgebühren.

Die Klägerin klagt als alleinige Inhaberin der ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte des streitgegenständlichen Filmwerks [REDACTED] im deutschsprachigen Raum.

Mit Anwaltsschreiben vom [REDACTED] mahnte sie die Beklagte ab und forderte sie zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf.

Die Klägerin behauptet, die in Auftrag gegebenen Ermittlungsmaßnahmen durch die Fa. Ipoque GmbH zur Feststellung von Verletzungen ihrer Leistungsschutzrechte durch unautorisierte Internet-Angebote hatten ergeben, dass am [REDACTED] von [REDACTED] Uhr bis [REDACTED] Uhr über die IP-Adresse: [REDACTED] und am [REDACTED] von [REDACTED] Uhr bis [REDACTED] Uhr (MEZ) über den Internetanschluss mit der IP-Adresse: [REDACTED] das Filmwerk [REDACTED] in einer Tauschbörse bittorrent als Datei zum Herunterladen verfügbar gemacht worden sei. Der Internet-Serviceprovider der Beklagten habe Auskunft dahingehend gegeben, dass die IP-Adresse zum oben genannten Zeitpunkt dem Internetzugang der Beklagten zugeordnet gewesen sei

Die Klägerin behauptet, die Beklagte selbst habe das streitgegenständlichen Filmwerk für den Abruf durch andere Teilnehmer des Filesharing-Systems verfügbar gemacht.

Bereits mit Schreiben vom [REDACTED] habe sie die Beklagte abgemahnt und zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung aufgefordert.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an sie einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 600,00 betragen soll, nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 13.09.2013 zu zahlen.
2. die Beklagte zu verurteilen, an sie 506,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 13.09.2013 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, sie habe die behauptete Rechtsverletzung nicht begangen. Sie habe zu keinem Zeitpunkt die streitgegenständliche Datei zum Download angeboten. Eine Tauschbörse bittorrent sei ihr nicht bekannt. Es würden häufig Leute in Anspruch genommen, die mit illegalem Herunterladen nichts zu tun hätten. Es sei bekannt, dass Anschlüsse „gehackt“ würden, insbesondere habe sie einen Router der Telekom gehabt, der in [REDACTED] eine massive Sicherheitslücke aufgewiesen habe. Es bestünden Bedenken hinsichtlich der Ermittlungen ihres Anschlusses. Die vorgelegten Unterlagen seien nicht aussagekräftig. Sie habe [REDACTED] mit vier Geschwistern und den Eltern in einem Haushalt gelegt. Wegen der Sicherheitslücken des Routers müsse auch kein Familienmitglied die Tat begangen haben. Es wolle auch keiner gewesen sein. Die Eltern hatten keine Internetkenntnisse. Die eine Schwester sei mit 9 Jahren noch zu klein gewesen. Die andere Schwester habe erst ab Januar [REDACTED] dort gewohnt und

sei vorher nur gelegentlich zu Besuch gewesen. Den Stand-PC des Bruders gebe es nicht mehr. Er habe die Tat auf Nachfrage verneint. Ebenso die erwachsene Schwester.

Wegen des umfangreichen weiteren Sach- und Streitstandes, der jedoch für die Entscheidung nicht erheblich ist, wird auf die Schriftsätze der Klägerseite vom 19.9.2014, 19.12.2014 und 29.01.2015 und der Beklagtenseite vom 12.11.2014 und 08.01.2015 Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

I.

Die Klage ist zulässig.

Das Amtsgericht Frankfurt am Main ist örtlich zuständig. Diese ergibt sich aus §§ 104, 104a, 105 UrhG iVm der Verordnung über die Zuständigkeit in Urheberrechtsstreitsachen vom 30.9.1974 bzw. § 7 der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz vom 16.9.2008.

II.

Die Klage ist auch bis auf einen Teil der Zinsforderung begründet. Auf die Frage der Abgabe einer Unterlassungserklärung kam es hier nicht an, da die Wiederholungsgefahr für den streitgegenständlichen Schadensersatzanspruch unerheblich ist. Der Klägerin steht ein Anspruch auf Ersatz der geltend gemachten außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren ebenso zu wie der geltend gemachte Schadensersatzanspruch. Die Abmahnkosten sind über das Institut der Geschäftsführung ohne Auftrag zu ersetzen. Denn derjenige, der vom Störer die Beseitigung einer Störung bzw. Unterlassung verlangen kann, hat nach ständiger Rechtsprechung im Urheberrecht grundsätzlich über dieses Institut einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen gemäß §§ 683 S.1, 670 BGB, soweit er bei der Störungsbeseitigung hilft und im Interesse und im Einklang mit dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Störers tätig wird (BGH, NJW 1970, 243; 2002, 1494). Die gesetzliche Sonderregelung in § 12 UWG schließt außerhalb des Wettbewerbsrechtes den Ersatz von Abmahnkosten über den vorgenannten Weg nicht aus. Vielmehr hat der Gesetzgeber mit § 12 UWG nur die Grundsätze nochmals ausdrücklich anerkannt, die zuvor die Rechtsprechung zum Anspruch auf Erstattung der Abmahnkosten im Rahmen der Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen bereits entwickelt hatte (vgl. Bornkamm in Baumbach/Hefermehl, Wettbewerbsrecht 23.A. 2004, § 12 Rn 1.77f., 1.85 ff.) Es entspricht dem mutmaßlichen Willen des Störers, die durch die Verletzungshandlung entstehenden Kosten, auch die der Abmahnung selbst, möglichst gering zu halten. Insbesondere die durch die Inanspruchnahme eines Rechtsanwaltes veranlassten Kosten sind daher zu ersetzen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind.

Die Klägerin ist aktivlegitimiert.

Für ihr ausschließliches Verwertungsrecht spricht die Vermutung des § 10 Abs. 1 UrhG, die auf Filmhersteller nach der Neufassung des § 94 Abs. 4 UrhG im Jahr 2008 (in Umsetzung von Art. 5 lit. b der Durchsetzungs-Richtlinie 2004/48/EG) entsprechend anzuwenden ist (vgl. Wandtke / Bullinger / Thum, UrhR, 3. A., § 10 Rn. 49, Dreier / Schulze, UrhG, 4. A., § 10 Rn 4; § 94 Rn. 62a). Die Vermutung bezieht sich auf die dem Produzenten - auch dem Synchronproduzenten (vgl. Dreier / Schulze, a.a.O., § 94 Rn. 15; Fromm / J.B. Nordemann, UrhR, 10. A., § 94 Rn. 30) - auf Grund seiner wirtschaftlichen und organisatorischen Leistung gewährte originäre Rechtsstellung, greift daher unabhängig von abgeleiteten Rechten der Filmurheber und anderer Leistungsschutzberechtigter (für deren Zuordnung die eingeschränkte Vermutung des § 10 Abs. 3 UrhG gilt) ein.

Die Klägerin ist mit branchenüblichem Vermerk auf der DVD-Version der deutschen Synchronfassung des Spielfilms als Filmherstellerin und Inhaberin der Nutzungsrechte bezeichnet (vgl. Dreier / Schulze, a.a.O., § 10 Rn 44; Fromm / A. Nordemann, a.a.O., § 10 Rn 13) Die Beklagte kann auch nicht mit Nichtwissen bestreiten, dass die Klägerin Herstellerin der deutschen Synchronfassung ist. Insoweit ist das Bestreiten mit Nichtwissen unzulässig, da eine Erkundigungspflicht besteht und zumutbar ist. (vgl hierzu: OLG Köln, Urteil vom 18. Oktober 2013 – 6 U 93/13 –, juris).

Das unter dem [REDACTED] an die Beklagten gerichtete Abmahnschreiben war veranlasst und erfolgte ordnungsgemäß. Zunächst lag eine Verletzung der ausschließlichen Nutzungsrechte der Klägerin an dem streitgegenständlichen Film durch das rechtswidrige Angebot der Filmaufnahmen in dem Peer-to-Peer-Netzwerk gemäß §§19a, 97 UrhG vor. Zudem war zum Zeitpunkt der Abmahnung eine Wiederholungsgefahr gegeben. Diese ist für den Unterlassungsanspruch materielle Anspruchsvoraussetzung (vgl. BVerfG, NJW 2000, 1209, BGH, NJW 1995, 132). Sie wird nach einhelliger Auffassung in der Rechtsprechung und Literatur durch die festgestellte Rechtsverletzung vermutet und kann nur durch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden (vgl. LG Hamburg, ZUM 2006, 661). Das Gericht hat hier keinen Zweifel daran, dass die Beklagte die Urheberrechtsverletzung verursacht hat. Die beklagtenseits vorgetragene Einwendungen sind in Gänze nicht geeignet, den klägerischen Anspruch zu Fall zu bringen.

Konkrete Einwendungen gegen die Richtigkeit der Ermittlungen hat die Beklagte bereits nicht vorgetragen. Allgemeine Ausführungen zu Fehleranfälligkeit von Ermittlungen genügen nicht, um Zweifel an der Richtigkeit der im konkreten Fall erfolgten Ermittlungen hervorzurufen. Die Beklagte ist der konkreten Darlegung der Ermittlung nicht im Einzelnen entgegengetreten. Die Beklagte hat lediglich unspezifisch bestritten, dass die IP-Adresse zutreffend ermittelt worden sei. Was genau an dem vorstehenden Vortrag der Klägerin bestritten werden soll, ist nicht ersichtlich. Auch wenn sich der Ermittlungsvorgang und die Funktion der eingesetzten Ermittlungssoftware der Wahrnehmung der Beklagten entziehen, ist die Beklagte nicht davon entbunden, spezifiziert auf den klägerischen Vortrag einzugehen, soweit ihr das möglich ist. Denn sonst ist nicht ersichtlich, über welchen Schritt des behaupteten Ermittlungsvorgangs im Einzelnen Beweis zu erheben ist. Die Klägerin hat allerdings eine Mehrfachermittlung des Anschlusses der Beklagten substantiiert vorgetragen, wonach der Anschluss der beklagten Partei zu zwei unterschiedlichen Zeitpunkten mit unterschiedlichen dynamischen IP-Adressen im Hinblick auf dasselbe Werk ermittelt und beauskunftet wurde. Angesichts dessen schweigen Zweifel an der Richtigkeit der Ermittlung und Zuordnung des Anschlusses (vgl. OLG Köln, 16.05.2012, Az. 6 U 239/11, NJW-RR 2012, 1327). Dies ist auch entgegen der Ansicht der Beklagten nicht unglaubhaft. Vielmehr ist es möglich, dass die Verbindung beim ersten Versuch beendet wurde und dann eine erneute Einwahl und ein erneuter Versuch erfolgten. Dem entsprechend ist der zweite ermittelte Zeitraum auch erheblich länger. Die von beklagtenseite als dubios empfundenen unterschiedlichen Uhrzeiten resultieren alleine aus dem Unterschied zwischen Verletzungszeitpunkt und angefragten Zeitpunkt. Dem entsprechend gibt die Klägerin auch nur das Datum der festgestellten Rechtsverletzung an. Allein die bloße Teilnahme an einer Tauschbörse wird ja gerade nicht erfasst. Die Klägerin ist auch nicht Inhaberin aller rechtlich geschützten Werke. Es reicht aus, dass in dieser Zeit das gesamte Werk zum Download angeboten, unabhängig davon, ob es auch vollständig downgeloadet wurde.

Ebenso wenig hat die Beklagte konkrete Anhaltspunkte dafür vorgetragen, dass ihr Internetanschluss tatsächlich gehackt worden sei. Vielmehr bestreitet sie ja gerade einen Tatbegehung von ihrem Anschluss aus. Ein solcher Eingriff hätte aber, notfalls mit fachkundiger Hilfe, aufgrund konkreter Anhaltspunkte substantiiert dargelegt werden können und müssen.

Die vorgelegten Unterlagen entsprechen den üblichen Ermittlungsdatensätzen. Demnach ist davon auszugehen, dass der Internetanschluss der Beklagten richtig ermittelt und beaufkundet und der in Rede stehende Film über ihren Anschluss in einer Dateitauschbörse angeboten wurde. Darin liegt eine Verletzung des Rechts auf öffentliche Zugänglichmachung gemäß § 19a UrhG.

Es ist auch von der Täterschaft der Beklagten auszugehen. Zwar trifft die Darlegungs- und Beweislast für alle anspruchsbegründenden Merkmale in §97 Abs 1 UrhG den Anspruchsteller, hier also die Klägerin. Allerdings trifft den Anspruchsgegner eine sekundäre Darlegungslast. Als solche wird die Last einer Gegenpartei bezeichnet, sich im Rahmen der ihn nach §138 Abs.2 ZPO obliegenden Erklärungspflicht zu den Behauptungen der darlegungspflichtigen Partei zu äußern. Eine solche sekundäre Darlegungslast kann insbesondere dann angenommen werden, wenn sich die maßgeblichen Vorgänge im Wahrnehmungsbereich des Prozessgegners abgespielt haben (vgl. BGHZ 100, 190 [196]; BGH, NJW 1999, 714 [715]). Die Klägerin kann keine Kenntnis davon haben, wer den Internetanschluss der Beklagten im ermittelten Zeitpunkt tatsächlich genutzt hat. Insofern ist das Bestreiten der Beklagten, sie habe sich die Datei nicht heruntergeladen, auch unerheblich. Vorliegend spricht ein Anscheinsbeweis dafür, dass die Beklagte die über ihren Internetanschluss begangene Rechtsverletzung selbst begangen hat. Die Beklagte trägt die Beweislast dafür, dass ein Dritter in unberechtigter Weise auf ihren Internetanschluss zugegriffen hat. Die Beklagte hat hier aber weder vorgebracht, warum es ausgeschlossen ist, dass sie den streitgegenständlichen Film am [REDACTED] zum Download angeboten hat und sich immer nur auf ein Herunterladen bezogen. Sie hat darüber hinaus ebenfalls nicht näher vorgetragen, auf welche Weise, wann und wo ein unberechtigter Dritter Zugang zu dem in Rede stehenden Anspruch gehabt haben sollte. Der Hinweis auf die potentielle Möglichkeit ist unbeachtlich. Im Gegenteil trägt die Beklagte gerade vor, dass die anderen Personen in ihrem Haushalt die Verletzung nicht begangen haben wollen oder können. Damit ist kein ernsthafter abweichender Geschehensablauf dargetan und der Anscheinsbeweis nicht erschüttert.

Die Klägerin macht Gebühren ausgehend von einem Streitwert von 10.000,00 EUR geltend. Dieser Gegenstandswert ist nicht zu beanstanden. Wertbestimmend ist beim Unterlassungsanspruch die gemäß §3 ZPO zu schätzende Beeinträchtigung, die für die Klägerin von dem beanstandeten Verhalten verständigerweise zu besorgen ist und die mit der begehrten Unterlassung beseitigt werden soll (vgl. Hergert in Zoller, ZPO, 26.Auflage, §3 Rn 16). Das Gericht geht aufgrund ständiger Rechtsprechung davon aus, dass pro Filmtitel ein Gegenstandswert von 10 000 EUR angesetzt werden kann (vgl. statt vieler LG Köln, Urteil vom 18.07.2007, 228 O 480/06). Der Klägerin steht darüber hinaus die geltend gemachte Lizenzgebühr aus §97 UrhG zu. Wie oben dargelegt hat die Beklagte selbst die Rechte der Klägerin verletzt. Der Schadensersatzanspruch steht der Klägerin auch in geltend gemachter Höhe zu. Die Klägerin kann den Ersatzanspruch nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie berechnen. Hiernach steht der Klägerin eine angemessene Lizenzvergütung in der Höhe zu, die vernünftige Parteien bei Abschluss eines fiktiven Lizenzvertrages in Kenntnis der wahren Rechtslage und der konkreten Umstände des Einzelfalles als angemessene Lizenzgebühr vereinbart hätten. Ein Ansatz von 600,00 EUR erscheint dem Gericht hier angemessen, §287 ZPO.

Der Zinsanspruch folgt aus §§286 Abs 1 S.2, 288 BGB, allerdings erst ab Zustellung des Mahnbescheides, da ein früherer Verzugsseintritt von der Klägerin nicht dargetan ist. Die Beklagte hat insoweit den Erhalt vorprozessualer Schreiben im Wesentlichen bestritten.

III.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§92 Abs.2 Nr.1, 708 Nr.11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Lankes
Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt
Frankfurt am Main, 03.03.2015

Justizfachangestellte

